



BESTÄTIGUNG
über die Bestellung zum
praktischen Ausbilder
gemäß Richtlinie des KLFV „Bestätigung zur Berechtigung zum
Lenken von Feuerwehrfahrzeugen bis 5.500 kg
höchstzulässiger Gesamtmasse“

Daten zur Person des praktischen Ausbilders:

Dienstgrad:	Feuerwehr:
Familienname:	Feuerwehrrpassnummer:
Vorname(n):	Akademischer Grad:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Straße:	Postleitzahl, Ort:

Ich bestätige hiermit, dass die oben angeführte Person von mir zum praktischen Ausbilder gemäß Richtlinie des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes „Bestätigung zur Berechtigung zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen bis 5.500 kg höchstzulässiger Gesamtmasse“ bestellt wurde. Diese Person ist daher berechtigt, die praktische Ausbildung nach § 5 Abs. 2 FSG-FRV – dies auch auf Straßen mit öffentlichen Verkehr – durchzuführen.

Der Feuerwehrkommandant:

.....
Ort, Datum.....
Stampiglie und Unterschrift



Hinweise für den praktischen Ausbilder:

- Der Alkoholgehalt des Blutes des Ausbilders und des Auszubildenden darf bei Fahrübungen und Schulungsfahrten nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) bzw. jener der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l betragen.
- Bei Schulungsfahrten (Fahrten im Rahmen der praktischen Ausbildung), die mit dem feuerwehreigenen Fahrzeug mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 5.500 kg durchzuführen sind, muss der Ausbilder jederzeit in der Lage sein, ausreichend Einfluss auf die Fahrweise des Auszubildenden nehmen zu können.
- Das Feuerwehrfahrzeug ist während der Schulungsfahrten mit einer Tafel im DIN-A4-Format mit dem Buchstaben „L“ und dem Schriftzug „Schulungsfahrt“ in weißer Schrift auf hellblauem Grund front- und heckseitig zu kennzeichnen.
- Es wird empfohlen, Schulungsfahrten im Rahmen der praktischen Ausbildung jedenfalls auch auf Straßen mit öffentlichen Verkehr durchzuführen.
- Diese Bestätigung sowie die zivile Lenkberechtigung und der Feuerwehrführerschein sind vom praktischen Ausbilder bei allen Fahrübungen und Schulungsfahrten mitzuführen.